

Weitergewährung der Schichtzulagen

Hinweis auf Abrechnungsbescheinigung Nebenbezüge beachten!

In den letzten Tagen meldeten sich Kolleginnen und Kollegen bei uns, die auf der Abrechnungsbescheinigung Nebenbezüge den Vermerk „Schichtz BVerwG“ gelesen hatten. Diese konnten damit aber nix anfangen und waren verwundert.

Worum geht es? Zugewiesene Beamtinnen und Beamte haben auch dann Anspruch auf Weitergewährung der Schichtzulagen, wenn sie berechtigt dem Dienst fernbleiben, weil sie z. B. Urlaub haben, krank sind oder zur Kur fahren. Wir hatten euch im November 2017 über dieses Thema mit unserem Flyer informiert und dargestellt, dass eine Zahlbarmachung erst in diesem Jahr systemisch erfolgen kann. Und dies ist hier der Fall:

Bezeichnung	Lohnart	VE	Prozent	Faktor	Neb.Art	Stpfl.	Betrag
===== Dienstrechtliche Zahlungen =====							
SchichtzulS24 N047	229					L	33,75
Schichtz. BVerwG	283	6564 ST		043		L	28,23

Auszahlung in EUR	980						

65,64 Stunden X 0,43 Euro = 28,23 Euro

Der Zahlbetrag berechnet sich aus dem Durchschnitt gewährter Schichtzulagen der rückliegenden drei Kalendermonate vor der Unterbrechung. Dazu wird ein Stundensatz Schichtzulage gebildet (hier z.B. 0,43 €). Die Multiplikation mit den Stunden der Unterbrechungszeiten (hier 65,64 Std.) ergibt den Auszahlungsbetrag (hier 28,23 €). Dieser Betrag ist steuerpflichtig.

Leider können wir euch über die Nachzahlung der Schichtzulage für die zurückliegenden Jahre keine neuen Informationen geben. Es gibt noch keine Verfahrenshinweise seitens des BEV.

Sobald sich ein neuer Sachstand zur Nachzahlung ergibt, werden wir Euch darüber zeitnah informieren.

Solltet Ihr noch Fragen haben, könnt Ihr gerne auf uns zukommen.

Weitere Infos: [DB Planet](#)

